

# Männerherrschaft ist Krieg : Waffenkult und politischer Frauenausschluß

Wanger, Thomas Ernst

1992

<https://doi.org/10.25595/1216>

Veröffentlichungsversion / published version  
Zeitschriftenartikel / journal article

## Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Wanger, Thomas Ernst: *Männerherrschaft ist Krieg : Waffenkult und politischer Frauenausschluß*, in: *L' homme : Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft*, Jg. 3 (1992) Nr. 1, 45-63. DOI: <https://doi.org/10.25595/1216>.

## Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

## Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en>

# Männerherrschaft ist Krieg

## Waffenkult und politischer Frauenausschluß

Thomas Wanger

Sexuelle Gewalt ist der Rahmen, der das männerherrschaftliche<sup>1</sup> System aufrechterhält, welches sich durch Gewalt im allgemeinen kennzeichnet: Der sexuellen Gewalt folgte die religiöse und die politische Machtergreifung. Alle drei genannten systembegründenden und systemerhaltenden Formen der Gewalt gegen Frauen standen und stehen mit Kriegführung in engstem Zusammenhang. Im folgenden gehe ich auf zwei Aspekte der politischen Machtergreifung – dem des Waffenkultes und des politischen Frauenausschlusses – ein und klammere die sexuelle Gewalt aus.<sup>2</sup> Ebenso lasse ich die sowohl für die politische als auch für die religiöse Machtergreifung wichtige Übernahme präherrschaftlicher Baumkulte unberücksichtigt,<sup>3</sup> und Aspekte der religiösen Machtergreifung und männliche Glaubensvorstellungen beziehe ich nur soweit ein, als sie mit dem Waffenkult der Lanze in direkter Beziehung stehen. Selbstverständlich kann bei einem solch komplexen Themenbereich, der sich zudem über einen längeren Zeitraum und über verschiedene Völkerschaften erstreckt, keine „gerade Linie“ im Sinne „einer historischen Ursache mit Folgen“ gegeben sein. Deshalb bediene ich mich gleichsam eines „dendrochronologischen Überbrückungsverfahrens“. Durch Überlappungen läßt sich die Jahrringchronologie schrittweise so weit in die Vergangenheit verlängern, als geeignetes Holz zur Verfügung steht. Das „überlappende Merkmal“ sind hier die Waffen, die sich als Insignien der Macht wie „Leitfossilien“ durch die Geschichte ziehen und sich seit den Anfängen der Männerherrschaft belegen lassen, einer Zeit also, wo

1 Die Begriffe „Patriarchat“ und „Matriarchat“ sind meiner Meinung nach falsch. Zum einen herrschen nicht nur die Väter, sondern Männer, und das Patriarchat ist nicht „aus dem Bedürfnis nach Wissen um die Nachkommenschaft hervorgegangen“ (Christina von Braun). Zum anderen gab es im „Matriarchat“ nicht nur Mütter, sondern auch kinderlose Frauen, weshalb auch dieser Begriff meines Erachtens nicht exakt ist, wenngleich Heide Göttner-Abendroth den Begriff mit: „Am Anfang war die Mutter, das weibliche Prinzip“ definiert. Aus diesen Gründen verwende ich die Begriffe „Männerherrschaft“ und „Präherrschaft“.

2 Z.B. die Vergewaltigung, die engstens mit der Männerherrschaft in sog. Friedenszeiten wie auch im Krieg verknüpft ist. Siehe dazu: Verena Fiegl, Der Krieg gegen die Frauen. Zum Zusammenhang von Sexismus und Militarismus, Bielefeld 1990, 116–147; sowie Margit Brunner, Vergewaltigung ist Krieg, in: Feminant, 1, 1 (1988), 32–37.

3 Allein die männliche Übernahme der präherrschaftlichen Baumkulte und ihre fatalen Auswirkungen füllen im Manuskript meiner Dissertation über 100 Seiten.

Krieg, Frauenfeindlichkeit und politischer Frauenausschluß bereits miteinander verbunden waren – ein Faktum, das bis in unsere Gegenwart besteht. Absicht dieser Arbeit ist, neben dem Hinweis auf die Verbindung Waffen(kult) – Kriegsdienst – politische Macht, eines der Fundamente der Männerherrschaft freizulegen.

## Der Bedeutungswandel vom apotropäischen Objekt über den Waffenfetisch zur heiligen Reliquie

Am Beispiel des Dionysos-Thyrsosstabes – der mit einem Efeubusch versehen und z.B. von den Mänaden geschwungen wurde – wird deutlich, wie aus einem Symbol für Fruchtbarkeit und einem apotropäischen Stab eine Lanze „rationalisiert“ und als Waffe verwendet wurde. Dem Thyrsos wohne

die Wunderkraft inne, im Kampfe den Feind zu verwunden und in die Flucht zu schlagen. Die ehernen Schilde vermögen den Würfen der nur aus Rohr und Blättern bestehenden Thyrsen nicht standzuhalten. Nach der Sage bewaffnete Argaios, König der Makedonen, beim Angriff des Galauros, Königs der Taulantier, die makedonischen Frauen mit Thyrsen statt der Waffen. Mit denselben schlugen sie die Feinde in die Flucht.<sup>4</sup>

Auch wehren sich Mänaden (in Darstellungen auf Vasen) mit dem Thyrsos gegen Silen, die ihnen sexuelle Gewalt antun. Als an die abwehrende Kraft des Thyrsos durch Berührung nicht mehr geglaubt wurde, den Männern also der Stab nicht mehr heilig war, wehrten sich die Mänaden nicht weiter mit dem Busch, sondern drehten ihn um und wehrten sich fortan mit dem lanzenförmigen Stab. Dies zeigt eine Darstellung auf einer in der staatlichen Antikensammlung München befindlichen Spitzamphora des Kleophradesmalers „Dionysos im Thiasos“ um 500 – 490 v.u.Z.<sup>5</sup> Der Thyrsosstab fand auch als Mordinstrument Verwendung: Der Dionysospriester Makareus aus Mytilene tötete mit einem Thyrsos seine Frau, wie Claudius Aelianus berichtet.<sup>6</sup> Der Gott Dionysos bekam selbst einen Lanzenthyrsos, dessen unteres Ende nunmehr in einer Lanzenspitze ausläuft. Daraus wiederum entwickelte sich die Thyrsoslanze: eine Lanze, deren Spitze zwar im Blätterbusch verhüllt ist, aber dennoch in der Darstellung etwas hervorragt.<sup>7</sup> Zum Zeichen der Adoration wurde der Lanzenthyrsos mit Bändern behangen.<sup>8</sup> Damit liegt

---

4 Ferdinand-Gaudenz v. Papen, *Der Thyrsos in der Griechischen und Römischen Literatur und Kunst*, Diss., Bonn/Berlin 1905, 41f. „Mädchen“ wurde von mir durch „Frauen“ ersetzt.

5 Ebd., 43. Neue Inv. Nr. 8732 der Staatlichen Antikensammlung München. Für die Zusendung von Abbildungen und die Eruiierung der neuen Inventarnummer bedanke ich mich bei Renate Barauski, München.

6 Ebd., 36.

7 Ebd., 43ff.

8 Ebd., 29ff. Auch an der Fahne war die Stange ursprünglich wichtiger als das Tuch: Die älteste und einfachste Form der fränkischen Königsfahne war eine Lanze, an deren Spitze ein rotes Band geknotet wurde, welches sie heiligte. Dies zeigt die Widmungsminiatur der Pariser Vivianusbibel aus dem 9. Jahrhundert. Siehe Friedrich Focke,

nun eine Waffe (Speer) als Gegenstand der Verehrung vor.<sup>9</sup> Neben Dionysos wurde auch Apollon als „Speerbaum-Gott“<sup>10</sup> verehrt.

Es ist wahrscheinlich, daß die Römer den Speer-Kult von den Griechen übernommen haben.<sup>11</sup> Aus dem Holz der Cornelle (Speerholzbaum) fertigten die Römer einen Speer, den sie als Mars Quirinus verehrten. Ihr Kriegsgott war nichts anderes als dieser Speer selbst. Wenn Mars den Speer zückte, dann hieß er Gradivus, der Ausschreitende; wenn Mars ruhte, hieß er Quirinus. Bereits hier scheint Frieden vom Krieg abgeleitet: Der Friede war nichts anderes, als die Waffenruhe zwischen zwei Kriegen. Der Friede ist gleichsam das Standbein, der Krieg das Spielbein von Männern.

Dem Mars war der *ver sacrum* (Hl. Frühling), der Dienstag und der Monat März geweiht (*Martius mensis*), und im März begannen die Feldzüge. Der Heerführer begab sich vor dem Feldzug in das Marsheiligtum, die Kapelle der Königsburg<sup>12</sup>, wo der hl. Wurfespeer des Mars (*hastae Martis*) zusammen mit dem kleinen Ovalschild des Mars (*ancilia*) – welches angeblich vom Himmel gefallen sein soll – aufbewahrt wurde. Der Feldherr schüttelte vor dem Feldzug die Lanze mit den Worten: „Mars vigila!“, „Mars wache auf!“<sup>13</sup> Die Kriegserklärung erfolgte ursprünglich durch Hinüberwerfen einer in Blut getauchten Lanze aus dem römischen Gebiet in das „feindliche“ Land. Als man in der Kaiserzeit mit außeritalischen Gegnern Krieg führte, erfolgte dieser Akt symbolisch: „Die den Krieg verheißende Lanze wurde von der *columella bellica* (Kriegssäule) vor dem Tempel der Bellona – der Kultgenossin des Mars – beim Circus Flaminius in ein als Feindesland erklärtes Stück Land geschleudert.“<sup>14</sup> Die Salier, die Priester des Mars, führten zu Beginn (im März: *ancilia movere* = Ergreifen der Waffen) und zum Abschluß (im Oktober: *ancilia condere* = Niederlegen der Waffen) des Feldzuges sakrale Kriegstänze auf, wobei sie – wie z.B. auch die Polizisten 1988 in Wackersdorf – mit einem Stab auf ihre Schilde schlugen. Die Priester waren mit Wurfespeer, Schild, Schwert, Brustpanzer, Helm und mit blutrotem Kriegsgewand (*trabea*) ausgerüstet. Die Marslanze wurde und

---

Szepter und Krummstab. Eine symbolgeschichtliche Untersuchung, in: Wilhelm Tack Hg., Festgabe für Alois Fuchs zum 70. Geburtstag am 19. Juni 1947, Paderborn 1950, 337–387. Noch heute sind die meisten Fahnenstangen Lanzen. Die „weiße Fahne“ der Schutzfliehenden hingegen hat sich aus mit weißen Wollbinden umwickelten Zweigen eines als Gottheit verehrten fruchttragenden Baumes entwickelt, die dann von an Stäben geknüpften Leinenbändern abgelöst wurden: ebd., 346, 349f.

9 Carl Boetticher, Der Baumkultus der Hellenen. Nach den Gottesdienstlichen Gebräuchen und den überlieferten Bildwerken dargestellt von Carl Boetticher, Berlin 1856, 234f.

10 Ebd., 132f.

11 Ebd., 234.

12 Regia, der alten Burg des Numa, beim Vestatempel (Forum Romanum) in Rom.

13 Phillip Filtzinger, Hic saxa loquuntur. Hier reden die Steine. Römische Steindenkmäler im Lapidarium Stiftsfruchtkasten und in der Ausstellung „Die Römer in Württemberg im Alten Schloß“, Stuttgart 1980, 231; Boetticher, Baumkultus, wie Anm. 9, 234; „Mars schütze!“. Dr. Godehard Kipp, Vergleichende Geschichtswissenschaft: Ethnologie für Historiker. Soziale und kulturelle Verhältnisse bei den Naturvölkern, Vorlesung am Institut für Alte Geschichte, Univ. Innsbruck, WS 1985/86.

14 Filtzinger, saxa, wie Anm. 13, 231.

wird vielfach als „Symbol des Gottes Mars“ bezeichnet, und dies wirft die Frage auf: Warum benötigt ein Gott ein Symbol?<sup>15</sup>

Die Lanze war mehr als nur ein Symbol. Das Kriegsgericht fand immer unter einer Lanze statt und auch kultische Verwendungen der Marslanze, wie das Schwören auf den Speer, lassen sich feststellen. Der römische Dichter Varro äußerte sich zu diesem Thema folgendermaßen: „Die Römer verehren anstelle Mars eine Lanze.“<sup>16</sup> Im Jahre 1760 entdeckte der französische Aufklärer Charles de Brosses, daß auch Gegenstände als Götter verehrt werden: Fetische genannt.<sup>17</sup> Im 19. und 20. Jahrhundert untersuchte man dieses Phänomen eingehender; es stellte sich dabei heraus, daß man an ein „Eigenleben“ verschiedener Dinge glaubte. Bestimmten Gegenständen wurden außerordentliche Kräfte zugeschrieben, die sich zum Heil oder Unheil auswirken konnten. Wenn z.B. die Marslanze gar nicht erst durch den Feldherrn geschüttelt wurde, sondern sich „selbständig“ bewegte, kündete dies Krieg an.<sup>18</sup>

Es wurde also zuerst die Lanze verehrt, danach kam es zu einer anthropomorphen Entwicklung, und schließlich wurde ein männergestaltiger Gott verehrt. Ab dem 3. Jahrhundert v.u.Z. — aus dem wir die ersten schriftlichen Zeugnisse der Römer besitzen — wird Mars als Gott verehrt und ihm die Lanze als Symbol hinzugefügt.<sup>19</sup> Auch der germanische Kriegsgott Odin/Wodan war ursprünglich die Lanze selbst, bevor sie, im Zuge einer Rationalisierung, zu seinem Attribut wurde.<sup>20</sup> Die Lanze bedurfte offensichtlich keines Imports, denn Waffenkult stellt eine männerherrschaftliche Erfindung dar, welche wohl überall da zu finden ist, wo Männer als „unnatürliche Autoritäten“<sup>21</sup> mit Waffengewalt herrschen.

Die Lanze des Gottes war das erste Insignium männlicher Herrschaft. Diese konnte nur durch die Lanze, somit durch den Gott selbst, übertragen werden. Erst um 800 (Karl der Große) löste das Schwert und die Krone dieses erste Insignium männlicher Herrschaft ab. Die Lanze blieb jedoch bis Heinrich II. (Kaiser von 1014–1024) die bedeutendste Reichsinsignie, die, im Gegensatz zur Krone, unveräußerlich war. Konrad II. (Kaiser von 1024–1039) ließ um 1030 die Lanzenspitze zusammen mit einem Kreuzpartikel in das von ihm gestiftete Reichskreuz legen und machte es so zu einer Reliquie, die nun nur noch zu den Reichsheiligtümern zählte.<sup>22</sup>

15 Vgl. Attribute anderer Gottheiten und von christlichen Heiligen.

16 Boetticher, Baumkultus, wie Anm. 9, 234 (Anm. 82).

17 Vgl. Kipp, Geschichtswissenschaft, wie Anm. 13. Dictionnaire de Biographie Française, sous la direction de M. Prevost et Roman d'Amat, 7, Paris 1956, 434. (Charles de Brosses, Du culte des dieux félichs, Paris 1760.)

18 Boetticher, Baumkultus, wie Anm. 9, 234.

19 Vgl. Kipp, Geschichtswissenschaft, wie Anm. 13; sowie Boetticher, Baumkultus, wie Anm. 9, 233.

20 Darstellung Odins mit zwei Speeren, Bronze 7./8. Jahrhundert n.u.Z., Torshovda, Björnhovda, Öland/Schweden, Statens Historiska Museum, Stockholm. Abb. in: Elisabeth Neumann-Gundrum, Europas Kultur der Großskulpturen, Bonn 1981, 440.

21 Im Sinne Erich Fromms.

22 Vgl. Mechthild Schulze-Dörlamm, Die Reichskrone, 92–102, in: Spektrum der Wissenschaft, 9, 1991, 101f. 1977 wurde eine liechtensteinische Briefmarke „Hl. Lanze mit Kreuzpartikel“ in dem Satz „Reichskleinodien III“ herausgegeben. (Die Heilige Lanze stammt aus dem Querbalken des Reichskreuzes und der Kreuzpartikel hatte seinen ursprünglichen Platz im unteren Schaftteil des Reichskreuzes.)

Abb. 1: Dieser Holzschnitt (um 1450) mit den Reichsheiligtümern wurde, wie Pilgerandenken und Andachtsbilder heute, vertrieben.<sup>23</sup>

---

<sup>23</sup> Erstes Bildinventar der Reichsheiligtümer, halber Holzschnitt, um 1450. Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum, Inv. Nr. HB 24755/Kapsel 1334. Abb. 1.3 in: Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum Hg., Tiroler Landesausstellung 1988. Heilium und Wallfahrt. Prämonstratenserstift Wilten und Benediktinerabtei St. Georgenberg-Fiecht. 11. 6. – 9. 10. 1988, Innsbruck 1988, 134.

In das Blatt dieser merowingischen oder karolingischen Flügellanze, die sich heute in der Weltlichen Wiener Schatzkammer befindet, wurde um das Jahr 1000 ein Eisenstift, der als Hl. Nagel gilt, eingestemmt. Bei dieser Manipulation brach das Blatt entzwei und wurde fortan von einem schmalen Eisenband zusammengehalten. Über dieses Band wurde von Heinrich IV. ein breiteres Silberband mit Inschrift gelegt, worüber wiederum Karl IV. ein goldenes Band legte. Diese Lanze galt im Mittelalter als „unbesiegbare Waffe“.<sup>24</sup>

In entscheidenden Schlachten wurde sie deshalb als Königszeichen dem Feinde entgegengetragen und verschiedene Siege wurden ihrer Kraft zugeschrieben (Schlacht auf dem Lechfeld, 955). Mit dieser Lanze übergaben 921/22 Graf Samson und seine Parteigänger dem Burgunderkönig Rudolf die Herrschaft über das *regnum Italicum*, als sie ihn baten, er möge Kaiser Berengar vertreiben.<sup>25</sup>

Sie galt auch als Symbol der Reichsgewalt. Und spätestens seit Konrad II. wurde die Heilige Lanze als die Lanze des Hl. Mauritius verehrt, und schließlich galt sie vom frühen 13. Jahrhundert an als jene Lanze, mit welcher Longinus die Seite Christi geöffnet habe.<sup>26</sup> Seit Karl IV. (Reg. 1347–1378) wurden die Reichsreliquien einmal im Jahr ausgestellt (Weisung). Im Jahre 1350 bewilligte Papst Clemens VI. hierfür einen Ablass. Und schlußendlich kam es zur Einführung eines kirchlichen Lanzenfestes: *Festum lancae et armorum Christi*, Heiltumsfest, Speerfest. Am Freitag nach Quasimodogenii, das ist der zweite Freitag nach Ostern, wird dieses Fest „zu Ehren der Heiligen Lanze und der Kreuznägel“ seit der Einführung durch Papst Innozenz VI. im Jahre 1354 gefeiert.

Die Herz-Jesu-(Bild-)Verehrung im allgemeinen und in Tirol im speziellen kommt direkt von der Verehrung der „Heiligen Lanze“. Durch die Verehrung der Heiligen Lanze in Nürnberg und in Prag – verbunden mit der Einführung des kirchlichen Festes im 14. Jahrhundert – kam es zu bildlichen Darstellungen des Herzen Jesu, welches von der kaiserlichen Lanze „in der Breite und Tiefe“<sup>27</sup> durchstochen wurde.

Die Tiefe des Stoßes war durch einen goldenen Reif an der Lanze gekennzeichnet. Solche Speerbilder wurden im 15. Jahrhundert in verschiedenen Ausführungen zu Nürnberg hergestellt, verbreitet und vielerorts nach dem Durchstechen als kostbare Reliquie aufbewahrt. Etliche haben sich, eingeklebt in alten Büchern, bis heute erhalten, teils als Handmalereien, teils als Holzschnitte, die gefärbelt wurden.<sup>28</sup>

Von Nürnberg gelangte die Verehrung der von der Heiligen Lanze durchstochenen Herz-Jesu-Bilder auch nach Tirol, wo sie weite Verbrei-

---

<sup>24</sup> Hermann Fillitz, Katalog der Weltlichen und der Geistlichen Schatzkammer, Wien <sup>2</sup>1956, 51.

<sup>25</sup> Ebd.

<sup>26</sup> Vgl. ebd.

<sup>27</sup> Anton Dörrer, Hochreligion und Volksglaube. Der Tiroler Herz-Jesus-Bund (1796–1946) volkscundlich gesehen, in: Volkscundliches aus Österreich und Südtirol. Hermann Wopfner zum 70. Geburtstag dargebracht, Wien 1947, 70–100, 78.

<sup>28</sup> Ebd.

tung fand.<sup>29</sup> Aus der Verehrung der Bilder entwickelte sich die abstraktere Verehrung des „Herzen Jesu“. In Tirol erlebte die Herz-Jesu-Verehrung eine solche Bedeutung, daß, wohl aufgrund dieser Volksfrömmigkeit, der Begriff „Heiliges Land Tirol“ geprägt wurde.<sup>30</sup> Schließlich schlossen die Vertreter der Stände Tirols am 1. Juni 1796 in großer Kriegsgefahr den Bund des Landes „mit dem göttlichen Herzen Jesu“.<sup>31</sup> Das Gelöbnis wurde in der Bozner Pfarrkirche vor einem Herz-Jesu-Bild des Malers Johann Josef Karl Henrici feierlich begangen. Dieser Bund wurde vor der zweiten Bergiselschlacht (Mai 1809) von Andreas Hofer erneuert und die Einführung eines Herz-Jesu-Festes gelobt (*do ut des*). Dieses Gelöbnis wurde immer wieder erneuert: 1859, 1861, 1866, 1870, 1876, 1896, 1909, 1914 und 1946. Und noch heute wird alljährlich am ersten Sonntag im Juni das Herz-Jesu-Fest in Tirol begangen.

### Das Schwert: Zeremonialwaffe und Stimmrechtsausweis

Da nun Schwert und Krone die Lanze als erstem Insignium männlicher Herrschaft abgelöst hatten, begann sich offenbar männlicher Waffenfetischismus vermehrt im zeremoniellen Gebrauch von Schwertern zu äußern. Das Reichsschwert und das Zeremonialschwert der Reichsinsignien waren mit eine *Conditio sine qua non* für die Rechtmäßigkeit des König- bzw. Kaisertums vom Ende des Frühmittelalters, durch das gesamte Hoch- und Spätmittelalter hindurch bis in die Neuzeit (1806) hinein. Die Reichsinsignien, zu denen die heute in der Wiener Schatzkammer befindlichen Schwerter gehörten (der „Säbel Karls des Großen“ aus dem 9./10. Jahrhundert, das Reichsschwert, Mauritiusschwert, aus dem 12./13. Jahrhundert sowie das Zeremonialschwert aus dem 13. Jahrhundert), waren mehr als bloß ein Symbol der Herrschaft. Wer sie besaß konnte die Herrschaft beanspruchen. Deshalb spielten diese z.B. im deutschen Gegenkönigtum des Mittelalters eine bedeutende Rolle. So befremdet auch die Forderung nach den „richtigen“ Reichsinsignien – sowohl im Sachsenspiegel (1224–1231), als auch in der Goldenen Bulle von Karl IV. (1356) verankert – nicht.

Zeremonialschwerter gibt es auch heute noch. Z.B. in Japan – wo dieses zuletzt bei der Inthronisation Kaiser Akihitos 1990 eine bedeutende Rolle spielte –, in Afrika und im Islam. Andere zeremoniell gebrauchte und/oder verehrte Waffen fand ich bis dato bei den Camuni, in Indien, auf Bali, in China und in Tibet.

Auch an der schweizerischen Landsgemeinde fanden und finden sich Zeremonialschwerter. Die Landsgemeinde ist ihrem juristischen Charakter nach eine einmal jährlich unter freiem Himmel stattfindende und unter feierlichem Zeremoniell veranstaltete Volksversammlung der volljährigen, stimmbfähigen Aktivbürger/innen eines schweizerischen Landsge-

<sup>29</sup> Eine Darstellung der bloßen Lanzenspitze (sic!), die das Herz Jesu durchsticht, findet sich in St. Johann in Mellaun bei Brixen in einer Darstellung des Jüngsten Gerichts von Meister Leonhard(?) aus dem Jahre 1464.

<sup>30</sup> Siehe Anton Dörrer, Wie kam Tirol zur Bezeichnung „Heiliges Land“?, in: Tiroler Heimatblätter, 9/10 (1949), 146–154.

<sup>31</sup> Auch Irland und Polen hat ein Bündnis mit dem Herzen Jesu geschlossen.

meindekantons (heute noch in Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden), die durch das „Handmehr“ wählt, verwaltet und Recht setzt. Im feierlichen Umzug wird z.B. in Obwalden das Zeremonialschwert, welches als Landesschwert bezeichnet wird, auf den Landenberg, dem Ort der Landsgemeinde, getragen.<sup>32</sup> Und in Appenzell Innerrhoden werden zwei als Richtschwerter bezeichnete Landesschwerter<sup>33</sup> im sogenannten „Ring“, den durch ein Seil gehegten Ort der Abstimmung, am sogenannten „Stuhl“ (Tribüne, von der aus z.B. die Schätzung bei den Abstimmungen vorgenommen wird) aufgestellt. Die Landesschwerter gelten als Symbole für das Land, die Freiheit und der Gerichtsbarkeit. Diese Schwerter erinnern an das „kaiserliche Schwert“ des Reichsvogtes, der zu Gericht saß. Das Schwert (wie der Stab) mußte vom Richter gehalten werden, denn das Gericht tagte nur solange, wie das Schwert in seinen Händen gehalten wurde.<sup>34</sup> Dieses Gerichtsschwert hatte niemals die Funktion eines Scharfrichterschwertes, sondern war ein Symbol und eine *Conditio sine qua non* für die Gerichtsgewalt. Seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (Uri) treten Landammänner mit dem Schwert als Blutrichter an Kaisers statt auf. Die Wahl des Landammanns fiel jedoch in die Kompetenz seiner Landleute (= Wählenden), denn seit 1294 ist z.B. in Schwyz die Landsgemeinde der Gesetzgeber „mit dem Recht zu bannen, ohne daß irgend eine herrschaftliche Zustimmung vonnöten ist“.<sup>35</sup> Das „kaiserliche Schwert“ wurde nun durch das persönliche Kampfschwert des Landammanns, der nun auch militärischer Führer war, abgelöst,<sup>36</sup> wie das Talschwert von Ursern, dem Katalog nach ältesten erhaltenen Landes-

32 Abb. des Standesweibels der das Obwaldner Landsgemeindeschwert (Zweihänder, um 1520–1540 oder Ende 15. Jahrhundert; Beschreibung in: Gottfried Boesch, Das kaiserliche Schwert. Die Zeremonialschwerter der urschweizerischen Landammänner, 5–44, in: Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des Historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald und Zug, 118, Stans 1965, 42f) im Zug auf den Landenberg ob Sarnen trägt, in: Gottfried Boesch, Der Kaiser an der urschweizerischen Landsgemeinde. Das Landesschwert ein alteidgenössisches Staatssymbol, in: Vaterland, 209 (9. 9. 1966), o.S. Das Landesschwert von Obwalden ist beim jeweils regierenden Landammann in Aufbewahrung.

33 Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden haben beide jeweils zwei Landesschwerter, was eine Ausnahme darstellt. Eine Abbildung der beiden „mehr als mannshohen“ Schwerter von A.I.Rh. (Die Zweihänderschwertklingen stammen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, die Parierstangen und der Knäuf sind Rokoko, um 1760. Vgl. Boesch, Schwert, wie Anm. 32, 16.) befindet sich in: Daniel Thüer, Die Inner-Rhoder Landsgemeinde, in Ringiers Unterhaltungs-Blätter. „Das gelbe Heft“, 17 (28. 4. 1962), o.S. Zur Frage nach dem Grund für zwei Landesschwerter siehe: Boesch, Schwert, wie Anm. 32, 13f. Den beiden Landesschwertern entsprechend, hat die Justitia auf einem Wandgemälde im Rathaus von Appenzell Innerrhoden in Appenzell zwei Schwerter, die „die Dinge entzweien“ und „Gut von Böse“ haarscharf trennen: männliche Tatbestandsjurisprudenz.

34 Später lag das Schwert auf dem Gerichtstisch.

35 Louis Carlen, Die Landsgemeinde in der Schweiz. Schule der Demokratie, Sigmaringen 1976, 11; Ferdinand Elsener, Zur Geschichte der schweizerischen Landsgemeinde. Mythos und Wirklichkeit, 1235–1250, in: Gerd Kleinheyer u. Paul Mikat Hg., Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad (Rechts und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der GörresGesellschaft, Alexander Hollerbach u.a. Hg., Neue Folge, 34), Paderborn/München/Wien/Zürich 1979, 147. Diesen Literaturhinweis verdanke ich Hermann Bischofberger, Appenzell.

36 Vgl. Boesch, Schwert, wie Anm. 32, 17f.

schwert aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, bezeugt.<sup>37</sup> Obwohl nun der Landammann anstelle des Reichsvogtes richtete, blieb die „sakrale“ Bedeutung des Schwertes erhalten. Nahmen die Wahlberechtigten dem Landammann durch „Handmehr“ „das große Schwert“ ab, „stürzte dieser Mann politisch ins Nichts zurück“.<sup>38</sup> Zudem wurde das Landesschwert zu einem Symbol der Souveränität. Als 1798 die Schweizer durch die Franzosen entwaffnet wurden, sind auch die vorgefundenen Landesschwerter eingezogen worden. Das Land galt nun für Männer als ehrlos, weil wehrlos.<sup>39</sup> Drohte ein Landsgemeinde-Friedensbruch (vgl. Dingfrieden), so gebot der Landammann durch dreimaliges Heben des Landesschwertes den Landfrieden im Ring. Als im 16. Jahrhundert durch eine Neuordnung des Gerichtswesens der Landammann die Hochgerichtsbarkeit abgab, blieb das Staatssymbol „Landesschwert“ erhalten: „das aufgerichtete Schwert gleichsam als die stabilisierte Ordnung“.<sup>40</sup>

## Eine Waffe als Stimmrechtsausweis

Im schweizerischen Halbkanton Appenzell Ausserrhoden war noch im Jahr 1989 und Appenzell Innerrhoden 1990 das Schwert<sup>41</sup> einzig gültiger Stimmrechtsausweis der unter freiem Himmel versammelten Stimmbürger (Männer).<sup>42</sup> Es handelte sich hierbei keinesfalls um eine Kleidervorschrift an der Landsgemeinde, ganz im Gegenteil: Degen, Schwert (Säbel) und kurzes militärisches Seitengewehr (Bajonett oder Dolch) waren bis zur Einführung des Frauenstimmrechts in den kantonalen Verfassungen als einzig gültige Stimmrechtsausweise verankert.<sup>43</sup> Eine Vorschrift, die bis in unsere Gegenwart erhalten blieb, fand ihre Entsprechung auch im germanischen Ding, welches mit der Landsgemeinde in

37 Vgl. Gottfried Boesch, Schwerter aus Uri, in: Verein für Geschichte und Altertümer von Uri Hg., Historisches Neujahrsblatt, 20/21 (1966), 53 und 64.

38 Siehe Boesch, Schwert, wie Anm. 32, 10; Boesch, Kaiser, wie Anm. 32, o.S.; Carlen, Landsgemeinde, wie Anm. 35, 17.

39 Vgl. Boesch, Schwert, wie Anm. 32, 16.

40 Ebd., 12.

41 Das Schwert, die seit der Bronzezeit verbreitete Hieb- und Stichwaffe, steht hier stellvertretend für verschiedene Hieb- und Stichwaffen wie Säbel, Degen, Bajonett, Seitengewehr, welche ebenfalls als Stimmrechtsausweis getragen wurden/werden.

42 Im protestantischen Appenzell Ausserrhoden wurde am 30. April 1989 das Frauenstimmrecht auf kantonaler Ebene, in der fünften Frauenstimmrechtsvorlage, mit knappem Mehr der Männer angenommen. Im katholischen Halbkanton Appenzell Innerrhoden wurde am 29. April 1990 auch die dritte Frauenstimmrechtsvorlage von den allein stimmberechtigten Männern abgelehnt. Deshalb mußte das Frauenstimmrecht hier durch Bundesgerichtsentscheid vom 27. November 1990 eingeführt werden. Zusammen mit Mag. Margit Brunner dokumentierte ich diese beiden letzten Männer-Landsgemeinden auf Foto, Video und Tonband.

43 A.I.Rh.: Verordnung betreffend die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 21. November 1924, Art. 8: „Als einziger Stimmrechtsausweis gilt das Seitengewehr.“ (Gesetzessammlung Appenzell I.Rh. – 15. Nachtrag – Dezember 1982, 131, 3.) A.A.Rh.: Landsgemeindeverordnung vom 4. Dezember 1908, Art. 3: „... zur vorgeschriebenen Zeit, in anständiger Kleidung und mit einem Seitengewehr versehen, ... am Versammlungsorte zu erscheinen ...“, in: Ausserrhodische Gesetzessammlung 111.2, 1–2.

verschiedenen Belangen verwandt ist,<sup>44</sup> obwohl sich eine Kontinuität vom germanischen Ding zur schweizerischen Landsgemeinde nicht beweisen läßt. Politische Berechtigung war beide Male mit dem Waffentragen, dem Gewaltmonopol der wehrpflichtigen freien Männer und Hausväter verbunden. Hier begegnet uns der Vorwand der „Männern vorbehaltenen Wehrfähigkeit“ gegen die politische Berechtigung der Frau. Ein Vorwand,<sup>45</sup> der sich bis in die Gesetzgebungen des 19. und 20. Jahrhunderts verfolgen läßt und nicht nur gegen das Frauenwahlrecht, sondern auch gegen das Frauenstudium häufig Verwendung fand.

Zur Landsgemeinde durften nur die sogenannten „Landleute“ erscheinen, welche unter „Ehr und Wehr“ standen.<sup>46</sup> Diese waren unter Strafe verpflichtet, an der Landsgemeinde teilzunehmen.<sup>47</sup> Als Folge strafbarer Handlungen konnte Mann „ehr- und wehrlos“ werden: das „Schwert“ wurde einem abgenommen.<sup>48</sup> Als Landleute galten die „vollberechtigten Bürger“. Der Stand spielte keine Rolle, wohl aber das Geschlecht. Nicht vollberechtigte Bürger waren außer den Frauen auch wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche bevormundet und die sogenannten „niedergelassenen Landsfremden, die Hintersässen oder Beisässen“.<sup>49</sup> Auch durfte nicht wählen, wer in einem privaten Dienstverhältnis (in Kost und Lohn) stand.<sup>50</sup> Im Kanton Zug galt auch Bettelstand und Armengenössigkeit als Ausschlußgrund.<sup>51</sup> Wer also nicht „sein eigener Herr“ war und „kein eigenes Haus besaß“ durfte nicht wählen. „Hausväterlichkeit“ begegnet uns also auch bei der politischen Befähigung an der Landsgemeinde als Bedingung.<sup>52</sup> Hausväterliche Bestimmungen konnten im Mittelalter aber auch Frauen zur Teilnahme an der Landsgemeinde berechtigen, da sich die Landsgemeinde nicht nur aus den Vogt- und Hofgerichten<sup>53</sup> entwickelt hat, sondern auch mit der

---

44 Das Ding ist mit der Landsgemeinde verwandt, was den Ort, die Zeit und den Ritus der Versammlung betrifft. Auch die Dingpflicht, die Dinghegung und der Dingfrieden finden ihre Entsprechung in der Landsgemeinde.

45 Über diesen Vorwand schreibe ich derzeit meine Dissertation.

46 Durch den Bundesgerichtsentscheid vom 27. 11. 1990 (I. Öff.-rech. Abt., 27. 11. 1990, T. Rhoner, M. Sonderegger u. Mitb., U. Baumann u. Mitb. c. Kt. AI) wurde der Begriff „Landleute“ erstmals im Lichte von BV 4 II so verstanden, daß er auch Bürgerinnen einschließt: Die Praxis des Bundesgerichts. Monatliche Berichte über die wichtigsten Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts einschließlich Sozialversicherungsentscheide, 80, Basel 1991, 550. Diese Literatur verdanke ich lic. iur. et phil. Hermann Bischofberger (Landesarchiv und Kantonsbibliothek Appenzell Innerrhoden in Appenzell), nachdem er mir den Bundesgerichtsentscheid aus Datenschutzgründen als „geheim“ verweigerte, denn Beschwerdeführerinnen wurden bedroht und Sachbeschädigungen angerichtet. Siehe hierzu: Landammann und Standeskommission, Standeskommission zur Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes durch das Bundesgericht, in: Appenzeller Volksfreund, 6. 12. 1990, 2.

47 Vgl. Dingpflicht. Vgl. Carlen, Landsgemeinde, wie Anm. 35, 12.

48 Vgl. ebd., 13 und 19.

49 Ebd., 12.

50 Siehe Peter Schmidtbauer, Hausrechtliche Abhängigkeit und politische Emanzipation. Ein Beitrag zur Geschichte des Wahlrechts im 19. Jahrhundert, Diss., Wien 1974, 115 und 121.

51 Vgl. Carlen, Landsgemeinde, wie Anm. 35, 13.

52 Zur Thematik der „Hausväterlichkeit“ siehe Schmidtbauer, Abhängigkeit, wie Anm. 50.

53 Vgl. Gerichtsding.

„Markgenossenschaft“<sup>54</sup> in Verbindung stand. Als Haushaltsvorstände, die ein Alpengossenrecht besaßen, waren in Saanen Frauen (meist Witwen) bis 1657 an der Landsgemeinde stimmberechtigt. Ebenso wahrscheinlich in Schwyz bis 1515 (Terminus post quem).<sup>55</sup>

Zur Landsgemeinde mußte Mann von Anfang an bewaffnet erscheinen. In Uri und Ursern hätten zumindest die Behörden noch bis 1798 den Degen getragen, „wahrscheinlich aber alle, wie in Schwyz, Ob- und Nidwalden.“<sup>56</sup> In Nidwalden war das Tragen eines Seitengewehrs bis ins 18. Jahrhundert obligatorisch. „Die Ratsherren oder vornehmen Herren trugen den Ratsdegen noch bis in die 1850er Jahre.“<sup>57</sup> Als Stimmrechtsausweis galt der Degen, das Schwert (Säbel) oder das kurze Seitengewehr (ein Dolch). So sind z.B. in Appenzell Innerrhoden heute noch verschiedene Stimmrechtsausweise an der Landsgemeinde anzutreffen: von den einfachen Schwertern, Galanteriedegen, Kavallerie-Ordonnanzsäbel und Bajonetten bis zu den Offiziersdolchen.<sup>58</sup> Mit der Degen-tragpflicht hat man auch eine gewisse Bewaffnung der Männer für kriegerische Ereignisse aufrecht gehalten.<sup>59</sup> Die Verbindung von „Kriegshandwerk“ und Landsgemeinde zeigt sich bereits im Stimmalter: allgemein ab 16 Jahren. Dieses Alter kennzeichnet den Austritt aus der väterlichen Gewalt und den Eintritt in die Gewalt des Staates (Militär). Das Stimmalter war die mittelalterliche „Schwertleite“. In Uri, Unterwalden und Zug und in verschiedenen kleineren Gemeinwesen galt das erfüllte 14., in Schwyz, Glarus und Appenzell das erfüllte 16. Altersjahr.<sup>60</sup> Das Schwert machte „mannbar“.<sup>61</sup> Durch das Schwert geschah die Aufnahme in diesen Männerbund. Auch weist auf einen Zusammenhang

54 Bei der Markgenossenschaft handelt es sich um ein wissenschaftliches Kunstwort, als Bezeichnung für privatrechtliche Nachbarschaften, welche genossenschaftlich in Nutzungskorporationen organisiert waren, aus denen sich dann die Gemeinde – innert den Marken (Grenzmarken) – entwickelte. Giacometti bezeichnete „die alte schweizerische Demokratie gewissermaßen als eine genossenschaftliche Demokratie“: Z. Giacometti, Das Staatsrecht der Schweizerischen Kantone, Zürich 1941, 548. Ryffel suchte anno 1904 den Ursprung der Landsgemeinde „im Gerichtsding einerseits und in der Marchgemeinde andererseits“: Heinrich Ryffel, Die schweizerischen Landsgemeinden, Zürich 1904, 15. Zur Diskussion um den Ursprung der schweizerischen Landsgemeinde siehe: Silvano Möckli, Die schweizerischen Landsgemeinde-Demokratien, Bern 1987, 16–20 und 30–33; Carlen, Landsgemeinde, wie Anm. 35, 9–11.

55 Eine genaue Untersuchung dieser Fragen stelle ich im Rahmen meiner Dissertation an.

56 Boesch, Schwert, wie Anm. 32, 20.

57 Carlen, Landsgemeinde, wie Anm. 35, 13.

58 Vgl. Boesch, Schwert, wie Anm. 32, 19. Darunter finden sich alte, reich ziselierte Waffen mit Silbergriffen etc. Einige stammen noch aus dem Barock oder dem Rokoko, vgl. Elsener, Geschichte, wie Anm. 35, 132.

59 Vgl. Carlen, Landsgemeinde, wie Anm. 35, 13. Bis 1966 (Terminus ante quem) trugen die „Wehrmänner“ der Schweiz bei ihren Ausgängen das Bajonett oder den Dolch. Dies wurde durch das Eidgenössische Militärdepartement verboten, womit ein – vielleicht nicht mehr bewußtes – altes „Symbol der Wehrhaftigkeit“ verlorengegangen sei; Boesch, Kaiser, wie Anm. 32, o.S.

60 Vgl. Carlen, Landsgemeinde, wie Anm. 35, 13. Auch in der im Fürstentum Liechtenstein gelegenen Herrschaft Schellenberg und der Grafschaft Vaduz wurden die Knaben mit 16 Jahren durch das Schwert „mannbar“ gemacht. Das Alter, um in der Nidwaldner Landsgemeinde stimmen zu dürfen, war hingegen „bei Bluturteilen das zurückgelegte 20., später sogar das 30. Altersjahr.“: ebd.

61 Vgl. Boesch, Schwert, wie Anm. 32, 8.

zwischen Landsgemeinde und Staatsgewalt die erwähnte frühe „Funktion“ des Landammanns hin, der nicht nur Richter, sondern bei kriegerischen Auszügen nicht selten auch „anerkannter militärischer Führer“ war.<sup>62</sup>

## Das Schwert als Stimmrechtsausweis in Appenzell Innerrhoden

Ein Ratsmandat von 1597 aus Appenzell Innerrhoden erwähnt bereits die Pflicht, den Degen zu tragen.<sup>63</sup> Ebenso ein Mandat von 1605, das Aufschluß darüber gibt, daß die Männer, ihr Seitengewehr nicht nur zur Landsgemeinde tragen mußten, sondern auch „an sontagen, panten firtagen, hochzyten, schenckhinen, kilchwichinen und jarmärckten“, und zwar sollten sie keine „stätzler“ (Dolche?) noch andere

kurtze wehr tragen, diewil es gar eine verächtliche sach gegen den frömden anzusehen ist, wen man *wie die ehr- und wehrlosen* zur kilchen, z' mart und zum win gath, sol deshalb hiemit ein jeder sin *recht sytenwehr* by ihm tragen ...<sup>64</sup>

Noch im Jahre 1798 (Terminus ante quem) gingen die Appenzell Innerrhoder mit dem Seitengewehr zur Landsgemeinde.<sup>65</sup> Zwischen diesem Zeitpunkt und der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde das Tragen des Seitengewehrs lediglich als fakultativ betrachtet. Mann kam also immer mehr von dieser Tradition ab. Am 17. März 1864 hatte die „Sitzung des Grossen zweifachen Landrathes“ eine „Verordnung über den obligatorischen Besuch der Landsgemeinde“ erlassen, daß jeder, der „Stimm- und Wahlfähigkeit besitzt ... den ordentlichen und außerordentlichen Landsgemeinden, mit einem Seitengewehr versehen, und vom Anfange bis zur Beendigung der Geschäfte beizuwohnen“ habe.<sup>66</sup> Am 27. April 1879 beschloß die Landsgemeinde, „daß in Zukunft das Tragen des Seitengewehres an der Landsgemeinde ... obligatorisch sein solle.“<sup>67</sup> In der Folge wurden massenhaft Landsgemeindedegen angeschafft. Die Bestimmung vom 17. März 1864 wurde nun in die gleichna-

---

62 Vgl. Carlen, Landsgemeinde, wie Anm. 35, 16.

63 Siehe Elsener, Geschichte, wie Anm. 35, 132 (Anm. 21). Folgende Literatur zum Thema konnte ich leider nicht mehr berücksichtigen, da diese aus dem Landesarchiv in Appenzell Innerrhoden zu spät eingelangt ist: Hermann Bischofberger, Der Degen an der Landsgemeinde von Appenzell Innerrhoden, in: Louis Carlen Hg., Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, 9, Zürich 1987, 103–122. Diesen Literaturhinweis verdanke ich Hermann Bischofberger, Appenzell; Hermann Grosser, Zwei alte Ratsmandate von Appenzell Innerrhoden von 1597 und 1598, 51–69, in: Innerrhoden Geschichtsfreund, 21 (Sonderdruck), Appenzell 1976, 59.

64 Siehe Boesch, Schwert, wie Anm. 32, 19. Hervorhebung durch T. W.

65 Appenzeller Zeitung Herisau, 28. 4. 1989, 5. Siehe hic Anm. 81 und die entsprechende Stelle in meinem Text.

66 Sitzung des Grossen zweifachen Landrathes vom 17ten März 1864, Verordnung über den obligatorischen Besuch der Landsgemeinde, Art. 1, in: Grossrats-Protokoll, 22. März 1860–7. April 1881, Nr. 159d (Landesarchiv von Appenzell I.Rh. Appenzell), 162.

67 Bundesgerichtsurteil „in Sachen Neff und Konsorten“: I. Gleichheit vor dem Gesetze, Nr. 28. 28. Urtheil vom 4. April 1884 in Sachen Neff und Konsorten, 169–172, in: Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1884, Amtliche Sammlung, 10, 2, Lausanne 1884, 169.

mige Verordnung vom 18. November 1879 übernommen, die durch folgende Vorschrift ergänzt worden ist: „Als näherer Stimmrechtsausweis gilt das Tragen des Seitengewehrs.“<sup>68</sup> Die Geistlichkeit wandte sich an die Standeskommission, damit sie aus Gewissensgründen vom Tragen eines Seitengewehrs dispensiert werde, und zudem sei es von alters her üblich gewesen, daß sie ihr Stimmrecht ohne Seitengewehr ausgeübt hätten.<sup>69</sup> „Durch Beschluß vom 20. Juli 1883 habe die Standeskommission diesem Begehren entsprochen und habe mit Berufung auf Art. 49 der Bundesverfassung die Geistlichkeit vom Degentragen dispensiert.“<sup>70</sup> Auf einen Rekurs hin wurde durch „Beschluß des Großen Rathes vom 19. November 1883“ das Protokoll der Standeskommission bestätigt.<sup>71</sup> Daraufhin gab es eine Beschwerde von „Neff und Konsorten“, die darin einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 4 BV) sahen. In politischen Fragen müßten alle Bürger gleichgestellt werden, und daß (demzufolge) auch jeder Nichtgeistliche, unter Berufung auf sein Gewissen, ohne Seitengewehr an der Landsgemeinde sein Stimmrecht ausüben können soll. In der Folge fügte die Standeskommission am 31. Dezember 1883 ihrem Beschluß vom 20. Juli 1883 und demjenigen des Grossen Rates (19. November 1883) folgenden Zusatz an: „wie jeder Andere, der das Tragen seiner Waffe mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann.“ Neff und Konsorten betrachteten diese nachträgliche Änderung als falsch und unrichtig: Sie sei „blos zu dem Zwecke gemacht worden, um die Rekurrenten um ihr Rekursrecht zu bringen und hernach doch jeden Laien, der unter Berufung auf sein Gewissen ohne Seitengewehr an der Landsgemeinde erscheinen wollte, polizeilich zurückzuweisen.“<sup>72</sup> Die begangene Verfassungsverletzung und Rechtsungleichheit bestehe daher noch fort. Dies wurde auch in einer Vernehmung an das Bundesgericht wiederholt: „Im sinne des Art. 49 der Bundesverfassung liege es auch gewiss, daß ein Bürger nicht der Form eines Stimmrechtsausweises wegen das Opfer seiner Gewissensfreiheit bringen müsse.“ Das Bundesgericht zog dazu in Erwägung, daß diese Beschlüsse offenbar dahin interpretiert werden müssen,

daß jeder Stimmberechtigte, gleichviel ob Geistlicher oder Laie, welcher erklärt, daß das Tragen des Seitengewehrs an der Landsgemeinde mit seinem Gewissen unvereinbar sei, durch diese bloße Erklärung ohne weiters von der Pflicht zum Tragen des Degens befreit werde und sein Stimmrecht auch ohne Erfüllung dieser Formalität ausüben könne. Ob die fragliche Fassung der Beschlüsse der Standeskommission und des Großen Rathes die ursprüngliche war, oder ob diesselbe ... auf einer nachträglichen Abänderung resp. einem nachträglichen erläuternden Zusatz beruht, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen; ... Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Beschwerde wird, weil gegenstandslos, nicht eingetreten.<sup>73</sup>

68 Daniel Fässler, Der Landsgemeindedegen als Stimmrechtsausweis, in: Appenzeller Volksfreund, 29. 4. 1989, 5.

69 Vgl. ebd.

70 Entscheidungen, Sammlung, wie Anm. 67, 169.

71 Ebd., 169f.

72 Ebd., 170.

73 Ebd., 172. Lic.iur. Daniel Fässler stellte die interessante, inzwischen durch die Einführung des Frauenstimmrechts politisch nicht mehr brisante Frage: Ob „diese Ausle-

## Zusammenfassung der Innerrhoder Geschehnisse

Währenddem die Innerrhoder 1798 noch mit dem Degen zur Landsgemeinde gingen, mußte 1879 die Landsgemeinde das Seitengewehr als Stimmrechtsausweis neu einführen. Die Geistlichkeit verlangte eine Ausnahme, welche ihnen gestattet wurde, was „Neff und Konsorten“ veranlaßte, gleiches Recht für alle einzuklagen. 1884 wurde das Tragen eines Seitengewehrs im Urteil des Bundesgerichtes als „Formalität“ bezeichnet, und das Tragen des Degens für alle freigestellt. 1924 wurde das Tragen des Seitengewehrs nochmals als obligatorisch bezeichnet. Auch durch die Tatsache, daß massenhaft Stimmrechtsdegen nach 1879 angeschafft wurden, ist belegt, daß sich „Neff und Konsorten“ nicht durchsetzen konnten. Das Bundesgerichtsurteil von 1884 geriet in Vergessenheit und wurde erst 1989 wieder entdeckt. Interessant ist, daß das Seitengewehr von der Geistlichkeit, von „Neff und Konsorten“, sowie von der Standeskommission und vom Bundesgericht explizit als Waffe angesehen wurde, deren Tragen manche in Gewissensnöte bringen kann, gleichzeitig wurde es aber vom Bundesgericht (wohl durch den entfernten Standpunkt der Betrachter) auch als Formalität bezeichnet. In Appenzell Innerrhoden galt bis zum 29. April 1990, als die dritte Frauenstimmrechtsvorlage<sup>74</sup> von den allein stimmberechtigten Männern erneut abgelehnt wurde, die kantonale Verordnung vom 21. November 1924, wonach das sogenannte Seitengewehr (z.B. ein Schwert) als „einziger Stimmrechtsausweis“ des Landsgemeindemanns gilt.<sup>75</sup> Als am 27. November 1990 der Kanton durch Bundesgerichtsentscheid zur Einführung des Frauenstimmrechts gezwungen wurde,<sup>76</sup> stellte sich die

---

gung durch die Standeskommission, die der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 6. März 1884 ‚nahezu einstimmig‘ genehmigte, auch unter der heute (1989) in Kraft stehenden Verordnung aus dem Jahre 1924 betreffend die Landgemeinde Geltung habe“ (Fässler, Landgemeindedegen, wie Anm. 68, 5. Klammersdruck T. W.).

74 Nach 1973 und 1982. Siehe Hermann Grosser, Die Geschäfte der Landsgemeinde von Appenzell I.Rh. der Jahre 1968 – 1988 (Fortsetzung der Übersicht für die Jahre 1850 – 1967), in: Historischer Verein Appenzell Hg., Innerrhoder Geschichtsfreund, 31, Appenzell 1988, 123 – 145; sowie Protokoll der ordentlichen Landsgemeinde vom 29. April 1973 auf dem Landsgemeindeplatz in Appenzell, Geschäft 9. Landsgemeindebeschuß betreffend Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung (Frauenstimmrecht), in: Neu- und Alträt-Session 1973, Appenzell 1973 (dieses Protokoll fehlt mir derzeit noch); sowie Protokoll der ordentlichen Landsgemeinde vom 25. April 1982 auf dem Landsgemeindeplatz in Appenzell, Geschäft 10. Landsgemeindebeschuß betreffend Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung (Frauenstimmrecht), in: Neu- und Alträt-Session 1982, Appenzell 1982, 8f; sowie Vreni Mock, Das Frauenstimmrecht in Appenzell Innerrhoden. Geschichte einer verzögerten politischen Emanzipation (Arbeit in Kopie für „Schweizer Jugend forscht“), Appenzell 1988, 36 – 69.

75 Siehe Anm. 43 (A.I.Rh.)

76 Der Bundesgerichtsentscheid wurde ursprünglich durch die Klage von Theresa Rohner aus Appenzell erwirkt. Das „Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht“ in Appenzell Innerrhoden (u.a. Hedy Rempfler, Appenzell) hatte sich hingegen erst 1990 gebildet. Am 5. April 1989 stellte Theresa Rohner bei der Standeskommission des Kt. Appenzell I.Rh. das Gesuch, es sei ihr die Teilnahme an der Landsgemeinde vom 30. April 1989 zu bewilligen. Dies lehnte die Standeskommission am 18. April 1989 ab. Gegen diesen Bescheid erhob sie Stimmrechtsbeschwerde an das Bundesgericht, das ihre Beschwerde bis zur Frauenstimmrechtsabstimmung an der Landsgemeinde vom 29. April 1990 sistierte. Als in dieser die Einführung des Frauenstimmrechts auf kantonaler Ebene neuerlich abgelehnt wurde, wurde das Verfahren wieder aufgenommen.

Frage nach dem Stimmausweis für die nächste Landsgemeinde. Die Ständekommission hatte folgende „neutrale“ Formulierung beantragt: „Als Stimmrechtsausweis gilt das Seitengewehr oder die Stimmkarte“,<sup>77</sup> wodurch es auch Frauen möglich geworden wäre, mit dem Säbel an der Landsgemeinde zu erscheinen. Aus Angst vor „unvernünftigen Frauen“ entschied sich der Grosse Rat am 11. März 1991 für die am 28. April 1991 stattfindende ordentliche Landsgemeinde zum folgendermaßen formulierten Art. 8: „Als Stimmrechtsausweis gilt die Stimmkarte, für Männer auch das Seitengewehr.“<sup>78</sup> Den Männern bleibt also das Schwert nach wie vor vorbehalten.

## Das Schwert als Stimmrechtsausweis in Appenzell Ausserrhoden

Ein Landsgemeindemandat von 1613 schreibt vor, „daß man bei Kirchgang, Rat und Gericht und an der Landsgemeinde ein Seitengewehr trage, damit man einen Biedermann und denjenigen, der seiner Ehren und Wehr entsetzt, voneinander unterscheiden könne“.<sup>79</sup> Dasselbe ist in einem Landsgemeindemandat vom 17. April 1660 zu finden: „Item es solle auch ein jeder ein lang ansenlich syttenwehr mit ihm an die landtsgemeid tragen.“<sup>80</sup>

men. Mangels aktuellem praktischen Interesse wurde auf ihre Beschwerde nicht eingetreten, da U. Baumann und weitere 52 Frauen am 29. Mai 1990 eine staatsrechtliche Beschwerde gegen den Landsgemeindebeschuß vom 29. April 1990 erhoben. Ebenfalls reichten M. Sonderegger und weitere 48 Männer (von denen sich allerdings kein einziger an der Landsgemeinde 1990 zu Wort meldete, um für das Frauenstimmrecht Partei zu ergreifen) eine staatsrechtliche Beschwerde gegen diesen Landsgemeindebeschuß ein. Am 27. November 1990 hieß das Bundesgericht diese Beschwerden gut. (Vgl. Praxis, Berichte, wie Anm. 46, 543–550.) Das Verdienst von Theresa Rohner war, daß sie die erste war, die eine staatsrechtliche Beschwerde einreichte. Das Bundesgericht konnte nicht von selbst tätig werden. Ihr Begehren um Teilnahme an der Landsgemeinde erinnert mich an Susan Brownell Anthony (1820–1906), die mit 15 weiteren Frauen die Eintragung in die Wahllisten von Rochester (New York) begehrte und ihr Recht auf Stimmabgabe für die Präsidentschaftswahlen von 1872 forderte. Susan B. Anthony bekam deshalb eine Geldstrafe von 100 Dollar, welche sie aber nie bezahlte (Einführung des Frauenwahlrechts in den USA: 1920). Auch fällt mir in diesem Zusammenhang jenes Begehren ein, welches im Februar 1982 von 25 Liechtensteinerinnen (u.a. Helen Marxer und Melitta Marxer aus Vaduz) einbrachten. Sie begehrten die Eintragung in das Stimmregister, was zu einem negativen Bescheid des Staatsgerichtshofes vom 28. April 1982 führte. (Einführung des Frauenwahlrechts in FL: 1984, nachdem die allein stimberechtigten Männer 1971 und 1973 eine diesbezügliche Vorlage abgelehnt hatten.)

77 Basler AZ, 12. 3. 1991. Für diesen Hinweis bedanke ich mich bei Helen Marxer, Vaduz/FL.

78 Landammann und Ständekommission des Kantons Appenzell Innerrhoden an die stimberechtigten Frauen und Männer, in: Appenzeller Volksfreund, 27. 4. 1991, 22. Es ist ein Zufall, daß die im Jahre 1852 gepflanzte Landsgemeinde-Linde am 12. 11. 1990 gefällt werden mußte, und die erste wirkliche Landsgemeinde „unter“ einem jungen Lindenbaum stattfand.

79 Dr. Peter Witschi, Staatsarchivar von Appenzell Ausserrhoden in Herisau, Brief an mich vom 22. 1. 1990; vgl. Walter Schläpfer, Die Landsgemeinde von Appenzell Ausserrhoden, Herisau<sup>3</sup> 1991, 13f.

80 Staatsarchiv Herisau Aa. 40, 2/1. Dr. Witschi danke ich für die Zusendung dieses Landsgemeindemandates in Kopie.

Der Reiseschriftsteller Johann Gottfried Ebel besuchte 1798 (Terminus ante quem) die Ausserrhoder Landsgemeinde: „Ich sahe hier nicht wie in Innerroden (sic!) die Landleute mit Degen bewafnet, sondern alle trugen handfeste Stöcke, waren wie städtliche Bürger in Tuchröcken gekleidet, und hatten dreieckige Hüte auf.“<sup>81</sup> Ein „Landsgemeind-Mandat“ von 1815 hält hingegen folgendes fest:

... so ergeheth unser ernstliche Befehl an alle unsere getreuen lieben Landleute, welche das Alter von 16 Jahren erreicht und kommuniziert haben, kommenden Sonntag, als den 30. April an der in Hundwil abzuhaltenden Landsgemeinde mit Rok & Hut, und mit einem anständigen Seitengewehr versehen, bey guter Vormittagszeit zu erscheinen, indem die Tit. Herren Amtsleute um 11 Uhr Lätenszeit sich auf den Stuhl begeben werden.<sup>82</sup>

Mit dem Wort „anständig“ wurde auf die (für Männer) damit verbundene Größe (Stattlichkeit) des Seitengewehrs hingewiesen, wie dies 1605 in Appenzell Innerrhoden mit „recht sytenwehr“<sup>83</sup> und in Appenzell Ausserrhoden 1660 mit „ein lang ansenlich Syttenwehr“ gefordert wurde. Aus diesen Beschreibungen darf meiner Ansicht nach nicht geschlossen werden, daß es sich beim Seitengewehr in Appenzell Ausserrhoden bloß um eine Kleidervorschrift handelt,<sup>84</sup> auch wenn das Seitengewehr in Zusammenhang mit Kleidung aufscheint, wie auch in Schwyz, als im Jahre 1736 Friedbrecher „ohne Hut, Degen und Mantel dem Richter vorgestellt werden“ mußten und die Landleute zu jener Zeit einen „dunklen Rock, schwarze Weste, Mantel und Degen“ trugen.<sup>85</sup> Meiner Ansicht nach muß genau zwischen vorgeschriebener Kleidung und der Forderung nach einem „anständigen“ Seitengewehr unterschieden werden, auch wenn diese zusammen aufscheinen. Wird die historische Herkunft der Landsgemeinde betrachtet – welche die Wehrfähigkeit mit dem Stimmrecht verknüpfte – und vergleicht man zudem diese Entwicklung mit derjenigen von Appenzell Innerrhoden, so scheint es mir richtig, folgende Schlüsse zu ziehen: Zwischen 1660 (Terminus post quem) und 1798 (Terminus ante quem) ist das Tragen des Seitengewehrs in Appenzell Ausserrhoden auf der Landsgemeinde nicht mehr als notwendig betrachtet worden. 1815 wurde durch das erwähnte „Landsgemeind-Mandat“ eine Vorschrift erlassen, welche das Tragen eines „anständigen“ Seitengewehrs wieder vorschrieb. In der Landsgemeindeverordnung vom 4. Dezember 1908, die bis zum 11. Dezember 1989 ihre Gültigkeit besaß, wurden die Stimmberechtigten aufgefordert, „in anständiger Kleidung und mit einem Seitengewehr versehen“ der Landsgemeinde beizuwohnen. Auch hier könnte das Seitengewehr als Tenuevorschrift aufgefaßt werden, weil es nicht explizit als Stimmrechtsausweis

---

81 Johann Gottfried Ebel, *Schilderung der Gebirgsvölker der Schweiz*, Teil 1, Leipzig 1798, 300. Dr. Witschi danke ich für die Zusendung des diesbezüglichen Textauszuges in Kopie.

82 Landsgemeind-Mandat für den Kanton Appenzell der äussern Rhoden auf das Jahr 1815. Staatsarchiv Herisau Ca.A6,1. Dr. Witschi danke ich für die Zusendung dieses Landsgemeindemandates.

83 Siehe hic Anm. 64 und die entsprechende Stelle in meinem Text.

84 Wie in Appenzeller Zeitung Herisau, 28. 4. 1989, 5.

85 Siehe Boesch, Schwert, wie Anm. 32, 22 und Anm. 63 von Boesch.

genannt wird, wie es z.B. in Appenzell Innerrhoden der Fall ist. Es gibt für mich jedoch keinen Zweifel darüber, daß die genannte Bestimmung eine Kleidervorschrift *und* die Nennung eines Stimmrechtsausweises beinhaltet.

Wie Appenzell Innerrhoden hielt auch Appenzell Ausserrhoden ihre letzte Männerlandsgemeinde am 30. April 1989, an der das Frauenstimmrecht auf kantonaler Ebene beim fünften Versuch mit knappem Mehr angenommen wurde,<sup>86</sup> mit dem Seitengewehr als einzig gültigem Stimmrechtsausweis ab. An der Landsgemeinde vom 29. April 1990 galt jedoch die Änderung vom 11. Dezember 1989 der Landsgemeindeverordnung von 1908, wonach (Art. 2) „von den Stimmberechtigten ein Stimmrechtsausweis abzugeben (sei), der an der Landsgemeinde den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen ist“. Art. 3 fordert die stimmberechtigten Kantonseinwohner/innen auf, „zur vorgeschriebenen Zeit, in anständiger Kleidung, Männer mit Seitengewehr, bei der in Art. 40 der Kantonsverfassung bestimmten Busse am Versammlungsorte zu erscheinen ...“<sup>87</sup> Das Seitengewehr wurde hier, im Gegensatz zu Appenzell Innerrhoden, nicht mehr als gültiger Stimmrechtsausweis anerkannt, sondern für Männer zur anständigen Kleidung gehörend verpflichtend vorgeschrieben. Dies wiederum gilt in Appenzell Innerrhoden nicht: Hier können Männer nun auch ohne Schwert an der Landsgemeinde stimmberechtigt teilnehmen, insofern sie dann einen gültigen Stimmrechtsausweis bei sich tragen.<sup>88</sup>

Die Einführung des Stimmrechtsausweises in Appenzell Ausserrhoden veranlaßte etwa 100 Männer zu einer „Gegenlandsgemeinde“ am 29. April 1990 in Hundwil. Politische Ziele seien nicht verfolgt worden; es

86 Nach 1972, 1976, 1979 und 1984. Siehe Kommission Frauenstimmrecht/Landsgemeinde. Schlußbericht – Herisau, 14. Juni 1988, Herisau 1988, 33–35; Susanna Wettstein, *Der lange Weg des Frauenstimmrechts im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Staatskunde-Arbeit am Seminar Kreuzlingen. Überarbeitet für den Wettbewerb „Schweizer Jugend forscht“*, Urnäsch 1990 (Kopie im März 1992 leider entliehen). Für das Frauenstimmrecht in Appenzell Ausserrhoden hatte beispielsweise Elisabeth Pletscher (Trogen) jahrzehntelang gekämpft. Sie durfte im Alter von 82 Jahren erstmals an der Landsgemeinde teilnehmen. Siehe Barbara Lukesch, *Die Zäune einfach etwas weiter gesteckt. Endlich an der Appenzeller Landsgemeinde nach sechzig Jahren Kampf fürs Frauenstimmrecht*, in: *Die Weltwoche*, 17, 26. 4. 1990. Diesen Hinweis verdanke ich Mag. Margit Brunner, Innsbruck. Siehe hierzu auch Appenzeller Zeitung Herisau, 26. 4. 1990, 3. Wenige Männer engagierten sich fürs Frauenstimmrecht (u.a. Hans Höhener, Teufen. Siehe Appenzeller Volksfreund, 6. 5. 1989, 9.) 1983 kam es in Appenzell Ausserrhoden zur Gründung einer „Initiativgruppe für die politische Gleichberechtigung der Frauen im Kanton Appenzell Ausserrhoden“ (u.a. Aline Auer-Mezener, Teufen). Allgemein kann festgehalten werden, daß der Kampf ums Frauenstimmrecht in der Schweiz lange und beschwerlich war. Siehe hierzu z.B. Thomas Wanger, *75-Jahr-Jubiläum des Zürcher Frauenstimmrechtsvereins 1968*, in: *Feminant*, 2, 1 (1989), 47f.

87 Die Landsgemeindeverordnung vom 4. Dezember 1908 wird wie folgt geändert: Landsgemeindeverordnung, Änderung vom 11. Dezember 1989, in: *Ausserrhodische Gesetzessammlung*, 325, 111.2. Diese Änderung folgt einer Empfehlung der Kommission Frauenstimmrecht-Landsgemeinde. (Kommission, Schlußbericht, wie Anm. 86, 22f.)

88 So sollen denn auch „etwa die Hälfte“ der *teilnehmenden* Männer zur 1. gemeinsamen Landsgemeinde vom 28. April 1991 ohne Seitengewehr erschienen sein: Appenzeller Volksfreund, 29. 4. 1991, 5. Männer konnten zwar die Waffe als Stimmrechtsausweis erhalten, doch als allgemeine Vorschrift ging sie gerade deshalb verloren.

sei einzig um eine Veranstaltung gegangen, an der man „ohni geli Zedeli“ (Stimmrechtsausweise) „loschtig see“ dürfe.<sup>89</sup> Ein „harter Kern“ der Gegner hatte sich also hier versammelt, um ihren traditionellen sogenannten „Vatertag“ unter Frauenausschluß, mit ihren Schwertern, nach dem Singen des Landsgemeindeliedes etc., im Gasthaus zu feiern.<sup>90</sup>

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß das „Schwert“ Stimmrechtsausweis und keine Kleidervorschrift war. Die Landsgemeinde war die Versammlung der Hausväter und der wehrpflichtigen freien Männer. Als Stimmrechtsausweis galt beim germanischen Ding und auch bei der schweizerischen Landsgemeinde das Schwert: Zeichen männlicher Gewalt (Wehrfähigkeit). Anfangs obligatorisch kam man im 18. Jahrhundert in Nidwalden und Ausserrhoden 1798 und in Appenzell Innerrhoden erst in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts vom Schwerttragen ab. Das Seitengewehr wurde jedoch in Ausserrhoden 1815 und in Innerrhoden 1879 wieder obligatorisch. Von einer Kleidervorschrift in Zusammenhang mit Degen, Schwert (Säbel) oder kurzem Seitengewehr (Dolch) kann erst heute in bezug auf Appenzell Ausserrhoden die Rede sein, obwohl dies in Schwyz 1736 und in Appenzell Ausserrhoden 1815 und durch die Landsgemeindeverordnung von 1908 bis 1989 in Zusammenhang mit einer Kleidervorschrift aufschien.

Im protestantischen Halbkanton Appenzell Ausserrhoden hielt sich das Schwert als Stimmrechtsausweis bis incl. Landsgemeinde 1989 und gilt seither als Kleidervorschrift für Männer. Im katholischen Halbkanton Innerrhoden hielt sich das Schwert als Stimmrechtsausweis für Männer bis heute.

Das Symbol ist die Sache, ohne die Sache zu sein, und doch die Sache. Ein im geistigen Spiegel zusammengezogenes Bild und doch mit dem Gegenstand identisch.<sup>91</sup>

<sup>89</sup> Die Idee zu einer Gegenlandsgemeinde übernahmen sie von den Frauen. Denn diese hielten am 26. 4. 1987 eine Frauenlandsgemeinde in Trogen ab, aus Protest gegen das damals noch immer fehlende Frauenstimmrecht. Siehe Liechtensteiner Volksblatt, 27. 4. 1987, 1; sowie Appenzeller Volksfreund, 30. 4. 1990, 4. Das Inserat in der Appenzeller Zeitung Herisau vom 27. 4. 1990, 8, welches am 28. 4. 1990, 14 nochmals erschien, lautet wörtlich: „Männer-Landsgemeinde 1990 / 29. April in Hundwil / 10.45 Uhr: Singen des Landsgemeindeliedes (traditionell) / Singen, zauren, loschtig see / ohni geli Zedeli / gömmer müttelech hee / Hans Müller, Waldstatt“. Die Männer wollten das Landsgemeindelied „traditionell“, d.h. ohne die dazugekommene Frauenstimme und ohne gelbe Zettelchen (Stimmrechtsausweise), singen, „zauren“ (schweizerisches Jodeln) und fröhlich sein. Zum Landsgemeindelied von Appenzell A.Rh. ist anzumerken, daß der Text „Ode an Gott“ von einer norddeutschen Dichterin stammt: Karoline Christiane Louise Rudolphi (geb. ca. 1754, gest. 1811) veröffentlichte im Jahre 1787 dieses in einem Gedichtband. Der Appenzeller Johann Heinrich Tobler (geb. 1777 – gest. 1838) vertonte vier der neun Strophen dieses Gedichtes im Jahre 1825 für Männerstimme. Seit 1877 gilt das Lied als offizielles Landsgemeindelied. (Vgl. Elsener, Geschichte, wie Anm. 35, 135f.) Dem Lied wurde erst in den 80er Jahren unseres Jahrhunderts durch Albrecht Tunger eine Frauenstimme hinzukomponiert, die an der Landsgemeinde 1990 in Trogen (A.A.Rh.) erstmals gesungen werden konnte. (Fassung für gemischten Chor, in: Kommission, Schlußbericht, 24, wie Anm. 86.)

<sup>90</sup> Zum letzten „Vatertag“ in A.A.Rh. siehe Schweizer Illustrierte, 18, 1. 5. 1989, 15 und 16.

<sup>91</sup> Johann Wolfgang von Goethe, Weimarer Ausgabe, 49, 141, in: Boesch, Schwert, wie Anm. 32, 7.

Abb. 2: Am 30. 4. 1989 hält eine Frau vor dem Beginn der Landsgemeinde in Hundwil (Appenzell Ausserrhoden), in welcher die Männer über die Einführung des Frauenstimmrechts abstimmen, den Stimmrechtsausweis des Mannes (ein Säbel) als Demonstration für das Frauenstimmrecht.<sup>92</sup>

---

<sup>92</sup> Fotografie von Thomas Wanger.